
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zur Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)615)

Wer wir sind:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland und vertritt damit 3,6 Mio. Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. Alle deutschen Unternehmen im Inland – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Der DIHK koordiniert ferner das Netzwerk der 130 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 90 Ländern weltweit.

I. Vorbemerkungen

1. Aktuelle Situation in Deutschland

In Deutschland bestehen Ansprüche auf barrierefreien Zugang bislang überwiegend gegenüber öffentlichen Stellen. Regelungen finden sich beispielsweise im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), den Gleichstellungsgesetzen der Länder und dem Sozialgesetzbuch (SGB). Die Länder haben zudem einige spezialgesetzliche Regelungen entwickelt, so enthält etwa die Bayerische Bauordnung Regelungen zur Barrierefreiheit eines Teils der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Das BGG eröffnet den Anwendungsbereich gerade nicht für die private Wirtschaft (Hersteller, Einführer, Händler). Es werden lediglich Träger im öffentlichen Bereich gebunden (§§ 7-11 BGG). Gleichwohl eröffnet § 5 BGG die Möglichkeit des Abschlusses von Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden und Unternehmen oder Unternehmensverbänden, die sodann im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu führen und öffentlich einzusehen sind; § 5 Abs. 5 BGG. Die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Verbände können sogar die Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen verlangen. Das Instrument wird rege genutzt, wie das online verfügbare [Zielvereinbarungsregister des BMAS](#) zeigt. Wir plädieren daher für die Möglichkeit der Beibehaltung freiwilliger Verpflichtungen.

Im Zivilrecht bestehen ferner Ansprüche im Flugverkehr, im See- und Binnenschiffsverkehr und im Eisenbahnverkehr aufgrund europäischer Verordnungen. Für Private ist außerdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einschlägig. Es beinhaltet für bestimmte Bereiche ein Diskriminierungsverbot, jedoch keinen Anspruch auf besondere Anpassungsleistungen (vgl. Gesetzesbegründung Drs. 16/1780, S. 40).

Mit der Verpflichtung der Privatwirtschaft geht der Richtlinienvorschlag daher nicht nur über den Regelungsansatz des deutschen Gesetzgebers hinaus, sondern betreibt auch eine dem deutschen Ansatz gegenläufige Konzeption zur Erreichung von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen.

2. Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention verschärft

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen für den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu gewährleisten. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erarbeiten. Die empfohlenen Regelungen überschreiten die Anforderungen der BRK deutlich.

3. DIHK unterstützt Regelung zur Barrierefreiheit im Grundsatz

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft unterstützt die Bemühungen um Barrierefreiheit, um behinderten Menschen eine vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Begründung zum Richtlinienentwurf unterstellt allerdings, dass Unternehmen durch unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit belastet sind und dadurch an einer umfassenderen wirtschaftlichen Betätigung im Binnenmarkt gehindert sind. Den IHKs liegen bislang keine Anfragen oder Beschwerden von Unternehmen vor, wonach diese sich „uneinheitlichen und häufig widersprüchlichen nationalen Barrierefreiheitsanforderungen gegenüber sehen, sodass sie das Potential des Binnenmarkts nicht ausschöpfen können“. Die Einschätzung des DIHK gründet sich u. a. auf die jährlichen [DIHK-Umfragen zu Binnenmarkthindernissen](#) unter den IHKs sowie den Auslandshandelskammern (AHKs) in der EU, in deren Zusammenhang das Thema „Barrierefreiheit“ bislang keine Rolle spielt. Die Kommission sollte daher darlegen, dass sie das Problem evaluiert hat und wie oft und in welchen Fällen es zu den zu beseitigenden Einschränkungen der Unternehmen kommt.

Es ist in der Theorie vorstellbar, dass für das grenzüberschreitende Angebot von Produkten und Dienstleistungen Unsicherheit in Bezug auf die anwendbaren Regelungen zur Barrierefreiheit bestehen können, die durch den einzelnen Mitgliedstaat nicht behoben werden können. Daher begrüßt der DIHK grundsätzlich die Harmonisierung der verschiedenen nationalstaatlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von wesentlichen Produkten und Dienstleistungen. Wir sehen die

Angleichung von unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Gesetzesvoraussetzungen im Grundsatz als vorteilhaft für die Gestaltung der Dienstleistungen und Produkte der Unternehmen an.

4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, Alternativen berücksichtigen

Die Harmonisierung muss jedoch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 4 EUV i. V. m. Protokoll Nr. 2). Auch wenn das angestrebte Ziel der Barrierefreiheit mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht würde, bestehen große Zweifel an der Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels. Jede einzelne Anforderung an die Barrierefreiheit muss daher einer Überprüfung auf Geeignetheit und Erforderlichkeit unterzogen werden. Insbesondere die Alternativen muss die Richtlinie noch stärker berücksichtigen – etwa die Möglichkeit, die Fahrkarte statt am Automaten auch beim Busfahrer oder am Schalter zu lösen oder die Tatsache, dass es spezielle Produkte gezielt für Menschen mit Einschränkungen gibt (Beispiele: Seniorenhandy, einfach zu bedienende PCs, Software für Sehbehinderte). Es gibt Betriebe, die ihr Geschäftskonzept auf die Barrierefreiheit ihrer Produkte aufgebaut haben. Denkbar wäre daher, dass die Unternehmen lediglich nachweisen müssen, dass es Alternativprodukte und -dienstleistungen auf dem Markt gibt, die die Voraussetzungen der Barrierefreiheit erfüllen. Im Bereich der Verbrauchergeräte könnten so etwa kostenintensive Ausführungen von Standardprodukten vermieden werden. Im Bereich der Geld- und Ticketautomaten sollte ferner berücksichtigt werden, dass – sobald mehrere Automaten zur Verfügung stehen – ein barrierefreier Automat ausreicht.

5. Ökonomische Folgenabschätzung nötig

Dem Richtlinienvorschlag liegt bisher keine qualifizierte Folgenabschätzung für entsprechende Pflichten in Bezug auf die Barrierefreiheit für private Unternehmen zugrunde. Laut der Begründung hat eine wirtschaftliche Auswertung der Folgen bestätigt, dass die Vorteile der Harmonisierung die Kosten für Hersteller, Dienstleister und öffentliche Verwaltung „meist überwiegen“ (siehe S. 11). Die Interessenabwägung zwischen den Belangen der Betroffenen kann aber die Interessen der privaten Wirtschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt haben. Insbesondere muss hier eine sachlichen Kosten-Nutzen-Analyse mit Blick auf die konkreten Produkte und Dienstleistungen durchgeführt werden. Bereits die Systemumstellung und Wartung ist ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor, der bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme eine erhebliche Rolle spielen sollte. Gerade für KMU dürften die Anforderungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen, der ihre Wettbewerbsfähigkeit, auch in Konkurrenz zu großen Unternehmen, deutlich erschwert.

Insoweit stimmen wir der Empfehlung des Bundesrates vom 15. Februar 2016 (Drucksache 601/1/15) zu, die eine vorherige Folgenanalyse, die eine ökonomische Analyse der Richtlinie ermöglicht, und eine größere Berücksichtigung des Aufwandes für Unternehmen fordert (siehe S. 1 f., 3.).

6. Verhältnis zu anderen Richtlinien

Aus der Richtlinie ist nicht eindeutig erkennbar, ob bereits vorhandene Regelungen z. B. zu Verkehrsdienstleistungen, audiovisuellen Mediendiensten und im Vergaberecht generell ausgenommen sind. Damit besteht aber die Gefahr der Doppelregelungen und der Rechtsunsicherheit. Was bereits in Spezialnormen geregelt ist, muss von der allgemeinen Richtlinie zur Barrierefreiheit ausdrücklich ausgenommen sein.

7. Nationale Besonderheiten vorhersehbar

Im Übrigen ist nicht zu erwarten, dass die Richtlinie nationale Besonderheiten ausräumt. Sie schreibt nicht im Einzelnen vor, wie die Pflicht, ein Produkt oder eine Dienstleistung barrierefrei entsprechend den Anforderungen zu gestalten, in der Praxis zu erfüllen ist. Anhang I formuliert verhältnismäßig abstrakte Anforderungen (z. B. „Angaben zur Nutzung des Produkts (...) müssen (...) verständlich sein“ oder „Vermeiden des Auslösens fotosensitiver Anfälle“ in Bezug auf Design und Benutzerschnittstelle von Hardware). Wenn diese Anforderungen durch die Mitgliedstaaten konkretisiert werden, wird es durch nationale Besonderheiten wieder zu Unsicherheiten im Rechtsverkehr kommen. Werden die Anforderungen nicht von den Mitgliedstaaten konkretisiert, erhalten die Unternehmen einen gewissen Spielraum in der Umsetzung der Pflichten. Auch damit geht allerdings Rechtsunsicherheit einher, die umso schwerer wiegt als Verstöße von den Mitgliedstaaten sanktioniert werden (Art. 26).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 2, Begriffsbestimmungen:

Definition der Barrierefreiheit: Eine verbindliche Definition des Begriffs der Barrierefreiheit ist sinnvoll, um bestehende und zukünftige Vorschriften auf europäischer Ebene, die eine entsprechende Barrierefreiheit zum Gegenstand haben, zu konkretisieren. Die vom europäischen Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 vorgeschlagene weite Definition geht allerdings über die in Deutschland im BGG und den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen geltenden und auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention entworfene Definition hinaus. Auch der Bundesrat bemängelt in seinem Beschluss vom 26. Februar 2016 (Drucksache 601/1/15) die zu weit gehende Begriffsdefinition der Barrierefreiheit (siehe S. 2, 5.).

Erfasst werden derzeit Personen mit körperlichen wie auch Personen mit funktionellen Einschränkungen, also sämtliche dauernden oder zeitlich begrenzten Bedürfnisse von Personen mit physischen, psychischen, intellektuellen, sensorischen, altersbedingten oder anderen, den menschlichen Körper betreffenden Einschränkungen. Im Vergleich dazu lautet die Definition in Art. 1 Abs. 2 der Konvention: "Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effec-

tive participation in society on an equal basis with others.” Sie wird in Art. 2 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs übernommen. Die darüber hinaus in Art. 2 Abs. 3 angeführte, weiter reichende Definition erschwert aber die Interpretation der Barrierefreiheit in der Praxis. Sie sollte auf die Regelung der UN-Behindertenrechtskonvention zurück geführt werden.

Zu Art. 3, Barrierefreiheitsanforderungen:

E-Commerce: Für den elektronischen Handel werden in Art. 1 Abs. 2 lit. f), Art. 3 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang I, Abschnitt VIII umfassende technische Anforderungen aufgestellt.

Die Vorschriften zur Gestaltung von Websites und grafischen Programmoberflächen der Online-Shops stellen neben den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Website-Inhalte eine weitere Pflicht der Unternehmen dar. Bereits heute haben viele KMU Schwierigkeiten, ein Impressum vorzuhalten, die Produkte und Preise richtig zu kennzeichnen, auf die Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, keine irreführenden Angaben zu machen und das Widerrufsrecht ordnungsgemäß zu erklären. Nun muss die Seite auch noch mehr als einen sensorischen Kanal vorhalten, Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten und durch große Bilder und eine klare, einfache und verständliche Sprache die Produkte anpreisen. In der Summe führt dies zu erheblichen Rechtsunsicherheiten der Betreiber und kann für KMU ein Markteintrittshindernis bilden, da die erhöhten Anforderungen sowohl Kosten als auch Planungsaufwand bedeuten. Darüber hinaus befürchten wir eine wettbewerbsrechtliche „Abmahnwelle“, wenn die Anforderungen an Unternehmen auf diesem Niveau verbleiben.

Ferner dürfte die Bereitstellung von Textformaten insbesondere für Filme und Musik einen erheblichen Aufwand bedeuten. Für Unternehmen, deren Dienstleistung im Verkauf von Filmen und Musik, aber auch von Bildern besteht, erscheint dies nicht realisierbar.

Daher stimmen wir dem Beschluss des Bundesrates vom 26. Februar 2016 (Drucksache 601/1/15) zu, dass die Belange von KMU im Bereich des E-Commerce eine stärkere Berücksichtigung im Vorschlag erfahren müssen, etwa in Form von Ausnahmeregelungen (siehe S. 2 f., 6.).

Verbraucherendgeräte: Bei Verbraucherendgeräten mit erweitertem Leistungsumfang in Verbindung mit Telefondienstleistungen oder audiovisuellen Mediendiensten (Art. 1 Abs. 1 lit. c) und d), Art. 3 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III und Abschnitt IV) müssen Angaben zur Nutzung des Produkts über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden, was vor dem Hintergrund des schnellen Wechsels der Produktserien problematisch erscheint.

Zu Art. 5 Pflichten der Hersteller:

CE-Kennzeichnung: Die mit der CE-Kennzeichnung einhergehenden Verpflichtungen (Konformitätsbewertungsverfahren) werden bislang bei „besonders gefahrgeneigten Produkten“ (Maschinenrichtlinie, Druckbehälterrichtlinie, Explosionsschutz, Messgeräte, Sicherheit von Spielzeug u. a.)

angewendet. Die „CE-Kennzeichnung für Barrierefreiheit“ würde dem Kennzeichen eine ganz andere Qualität geben, was zu einer Verwässerung des Sinns und Zwecks des Kennzeichens führen würde.

Beschwerderegister: Ein durch die Hersteller zu führendes „Register der Beschwerden, der nicht-konformen Produkte und der Produktrückrufe“ (Art. 5 Abs. 4) überträgt die Produkt- und Marktüberwachung auf diese Personengruppe. Solche Register gibt es bereits (vgl. RAPEX - Rapid Exchange of Information System); hier geht es um einen schnellen Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten und Kommission zur Vermeidung oder Einschränkung der Vermarktung oder Verwendung von gefährlichen Produkten. Ein solches Register würde darüber hinaus wie ein „Produktpranger“ wirken, den die Barrierefreiheit nicht rechtfertigen kann und der unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht unterstützt werden kann. Der Nutzen für die Barrierefreiheit ist zudem nicht recht erkennbar. Die Berücksichtigung des Angebots alternativer, barrierefreier Produkte auf dem Markt kann hier Bürokratie vermeiden.

Zu Art. 7, Pflichten der Einführer:

Gewährleistung der Konformitätsbewertung: Einführer müssen gewährleisten, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technische Dokumentation erstellt hat (Art. 7 Abs. 2). Der Einführer hat dies bei Produkten aus Drittländern sicherzustellen. Dies führt dazu, dass Unternehmen einander kontrollieren und überwachen müssen. In einer globalen Wirtschaftswelt gelingt es aber kaum, bis ans Ende der Wertschöpfungskette Kontrolle oder gar Einfluss auszuüben. Die Einführerpflicht lässt auch Fragen der tatsächlichen Marktmacht völlig außer Acht. Eine wettbewerbskonforme Nachweisfähigkeit ist damit in der Praxis kaum möglich. Auch existiert bislang kein verlässliches Zertifizierungssystem oder Gütesiegel unabhängiger Organisationen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Einführer unter den vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Lage sein werden, ihren Pflichten vollständig nachzukommen.

Beschwerderegister: Ein durch die Einführer zu führendes „Register der Beschwerden, der nicht-konformen Produkte und der Produktrückrufe“ (Art. 7 Abs. 7) überträgt die Produkt- und Marktüberwachung auf diese Personengruppe. Solche Register gibt es bereits (vgl. RAPEX - Rapid Exchange of Information System); hier geht es um einen schnellen Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten und Kommission zur Vermeidung oder Einschränkung der Vermarktung oder Verwendung von gefährlichen Produkten. Ein solches Register würde darüber hinaus wie ein „Produktpranger“ wirken, den die Barrierefreiheit nicht rechtfertigen kann und der unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht unterstützt werden kann. Der Nutzen für die Barrierefreiheit ist zudem nicht recht erkennbar. Die Berücksichtigung des Angebots alternativer, barrierefreier Produkte auf dem Markt kann hier Bürokratie vermeiden.

Zu Art. 8, Pflichten der Händler:

Die Regelung beinhaltet für die Händler umfassende Pflichten. Dabei ist weder dargestellt, welche Risiken damit minimiert werden sollen, noch gibt es eine ausreichende Begründung für die weitreichenden Pflichten und durchzuführenden Prüfungen. Nach Art. 8 Abs. 3 und 5 muss der Händler den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden unterrichten, „wenn mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist“. Abs. 5 fasst die Verpflichtungen der Händler noch weiter – sie haben sicherzustellen, „dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produktes herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen“. Ferner müssen die Händler „ausführliche Angaben“ machen, „insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.“

Hier bleibt völlig unklar, welche Risiken das sein sollen und wie sich diese ausufernden Pflichten der Händler begründen. Wie sollen die Händler in der Praxis jedes Produkt prüfen? Der Bürokratieaufwuchs wäre gigantisch. Die Erfüllung der Pflichten durch die Händler ist schlicht nicht leistbar.

Zu Art. 12, Grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen:

Vor allem KMU sollen gemäß Art. 12 Abs. 2 vor dem Aufwand der Barrierefreiheitsregelungen geschützt werden, wenn die Anforderungen an die Barrierefreiheit mit unverhältnismäßig hohen Kosten für das Unternehmen verbunden sind. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, denen zum einen eine eigene Beurteilungskompetenz und zum anderen eine Meldepflicht gegenüber den Marktüberwachungsbehörden nach Abs. 6 obliegt.

Ob Belastungen unverhältnismäßig sind, muss das Unternehmen gemäß Abs. 3 selbst beurteilen – doch anhand welcher konkreten Parameter? Die Anforderungen „Größe, Ressourcen und Art der Wirtschaftsakteure“ in Abs. 3 lit. a) ist für den einzelnen Akteur schwer abschätzbar: Wonach bestimmt sich die Größe? Welche Ressourcen sind gemeint? Die, die zur Herstellung benötigt werden, die Personen, das Material? Welche Art ist gemeint? Die Stellung als Marktführer – in Bezug auf den Händler selbst oder den Hersteller oder beide?

Noch schwieriger zu beurteilen ist Abs. 3 lit. b): Danach wird dem Wirtschaftsakteur eine Antwort auf eine Frage auferlegt, die sonst niemand zu erforschen vermag – in welchem Verhältnis steht der Nutzen für Menschen mit Behinderungen zu den geschätzten Kosten und Vorteilen für den Unternehmer? Woher kommen dafür die statistischen Daten? Im Zweifel ist das produkt- und branchenabhängig sowie abhängig von der Art und Schwere der Behinderung des Kunden. Die Bewertung ist extrem kosten- und zeitaufwendig. Ferner bleibt fraglich, ob eine Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten auch rechtsmissbräuchlich sein kann.

Der Wirtschaftsakteur muss nach Abs. 4 prüfen, ob er die Belastung nicht doch durch öffentliche und private Mittel ausgleichen kann. Geht es hier um Kreditaufnahmen zur Herstellung der Barriere-

freiheit? Wenn ja, bis zu welcher Höhe? Auch dies ist in der Praxis kaum durch das betroffene Unternehmen zu bewerten.

Auch durch die Meldung und Begründung der Meldung nach Abs. 6 werden den KMU erhebliche Kosten und bürokratischer Aufwand zugemutet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angegebenen Kriterien zu vage sind und keine ausreichende Basis für eine Beurteilung bieten. Damit liegt die völlige Rechtsunsicherheit beim Unternehmen. Bringt es ein Produkt in den Markt, das nicht den Barrierefreiheitsanforderungen genügt, obwohl es das müsste, trägt es allein die Verantwortung und damit die volle Haftung, auch solange die zuständige Behörde keine Entscheidung gefällt hat. Die Entlastung für Kleinunternehmen in Abs. 6 umfasst lediglich die Meldepflicht, nicht aber die sonstigen Pflichten, auch zur Dokumentation; der Grundsatz des „think small first“ wird hier nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Fall, dass entweder Hersteller oder Händler die Anforderungen erfüllen, der andere aber nicht, nicht geregelt. Wie ist etwa eine Situation zu bewerten, in der der Händler davon ausgeht, der Hersteller müsste mit seinem Produkt der Richtlinie unterliegen – dieser lehnt das aber mit der Kosten-Nutzen-Begründung ab? Darf der Händler das Produkt dann nicht verkaufen und muss es den Behörden melden? Und was geschieht, wenn er dies unterlässt?

Zu Art. 21, Anwendbarkeit von Barrierefreiheitsanforderungen auf andere Rechtsakte der Union:

In Art. 21 des Entwurfs ist die Anwendbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Unserer Ansicht nach sind über die in den jeweiligen Fachregelungen enthaltenen Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen hinausgehende Regelungen nicht erforderlich. Daher lehnen wir weitere Vorgaben für Vergabeverfahren auch vor dem Hintergrund der erst am 18. April 2016 umgesetzten europäischen Vergaberichtlinien als verfrüht ab.

Zu Art. 25, Durchsetzung:

Art. 25 sieht vor, dass u. a. Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, um die Einhaltung innerstaatlicher Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie durchzusetzen. Dies kann zu einem parallelen Nachprüfungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten führen. Unserer Ansicht nach ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und Rechtsunsicherheit ein weiteres Nachprüfungsverfahren neben dem vor den Vergabekammern zu vermeiden. Insoweit stimmen wir den Empfehlungen des Bunderates vom 26. Februar 2016 zu (Drucksache 601/1/15, siehe S. 6, 14.).

Fazit:

Zusammenfassend würde eine solche Richtlinie einen erheblichen Aufwand für die Unternehmen bedeuten, der insbesondere KMU überfordert. Ein Beschwerderegister, die Kontrolle anderer Un-

ternehmen, die Prüfung unverhältnismäßiger Belastungen und die Meldepflichten würden immense bürokratische Bürden darstellen, die mit dem Ziel, eine weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, allenfalls am Rande etwas zu tun hätten. Der Richtlinienvorschlag muss aus DIHK-Sicht einer erneuten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden in dem Sinne, dass jede einzelne Anforderung an die Barrierefreiheit auf ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit geprüft wird. Dem muss eine ökonomische Analyse zugrundegelegt werden, ferner müssen bestehende Alternativen barrierefreier Produkte und Dienstleistungen angemessen berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerinnen:

Annette Karstedt-Meierrieks
Referatsleiterin Wirtschaftsverwaltungsrecht,
Vergaberecht, Datenschutzrecht
Tel.: +49 30 20308-2706
E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Dr. Bettina Wurster, LL.M.
Referatsleiterin Europäisches Wirtschaftsrecht,
Deutsches und Internationales Handelsrecht
Tel.: +32 2 286-1663
E-Mail: wurster.bettina@dihk.de